

# Die Gesellschaft

Mitteilungen der Fachschaft Gärtner in der Abteilung „Hof- und Betriebsgesellschaft“ / Reichsachbearbeiter Bruno Krooss

Nummer 25

Beilage zu „Die Gartenbauwirtschaft“

18. Juni 1936

## Zur Sommersonnenwende

Wie das Rad um die Achse rollt, so dreht sich alles im Leben um die Tat

Die Sonne hat im Jahreslauf den höchsten Stand erreicht. Auf allen Bergen lodern die Feuer und erinnern an die Schöpfung und Erhaltung des Lebens. Nach der Sage ist das Feuer ein Geschenk der Götter. Es ist die notwendige Grundlage aller Kultur, die Heuerbelebung steht am Anfang aller Kultur. So ist die Sommersonnenwende ein Fest des Radentwands über dem Sinn des Lebens. Wie die Sonne emporsteigt, so will der brennende Holzstoß den Menschen mahnen, den Willen nicht hier auf den Willen zu richten, sondern ihn zu der Aufgabe zu lenken, die dem einzelnen im Leben gestellt ist.

Gewiss ist da, wo viel Licht ist, auch Schatten, das bestreitet niemand. Sorgen begleiten den Menschen Lebensweg. Aber wir wissen, daß die Natur das Leben nicht reibungslos will. Schritt für Schritt muß sich der einzelne erfüllen und erwerben. Und was für den einzelnen gilt, gilt noch mehr für die Gemeinschaft, für das Volk. Eine gute Zeit fällt nicht vom Himmel, wir müssen sie uns schaffen. Kein Gott und kein Zauber schenkt uns etwas. Alles wird nur so, wie wir es mit unserem Glauben, mit Kraft und zähem Willen erzwingen.

Die Erde ist kein Paradies, in dem und alle Wünsche milhelos befriedigt werden. Wo Höhen sind, lassen auch Schluchten. Die Freude mischt sich oft Mißvergnügen. Aber wie man die Bäume an ihren reisen fröhlichen und nicht an dem Fallobst erkennen, so werden auch Weltanschauungen an ihren Taten erkannt und nicht an ihren Blättern und Rinden. Ist deshalb eine Seige schlecht, weil mal eine Saite springt? Nein, wer leben will, muß auch das lieber riskieren. Der Willen bringt die Schwierigkeiten und schreitet über sie hinweg. Jeder einzelne muß von dem Willen zur Tat und zum Leben erschützt sein.

Tat ist die Bedingung der Welt. Tat ist die Bedingung des Volkes. Wie das Rad um die Achse rollt, so dreht sich alles im Leben um die Tat. Es genügt nicht, eine Weltanschauung zu haben, oder sich ein Weltbild zu machen, sondern man muß zur Tat übergehen und die Weltordnung gestalten helfen.

Der Nationalsozialismus hat den Weg zur Tat geöffnet und das Bildfeld an dem wahren Geist aller Dinge freigelegt. Er macht nicht die Erde zum Himmel und will nicht den Menschen etwas vormachen oder ihn von Sorgen befreien. Er lebt, daß allein treues Wirken für die Gemeinschaft, für Volk und Rasse Sinn und Inhalt des Lebens ist. Wir leben in einer Zeit, die harte Anforderungen stellt und männlichen Einfluß fordert. Auf allen Gebieten hat der Nationalsozialismus zu einer völligen

Aenderung der Sinngabe und Zielsetzung geführt. Alles Tun ist ausgerichtet nach den Notwendigkeiten der Gemeinschaft. Wurde früher das einzige Ziel der Arbeit in der mehr oder minder geselligen Lohnsätze geschehen, so trage die Arbeit heute einen Sinn in sich, der aus dem Gedanken und der Erkenntnis gewachsen ist, daß alle Arbeit durch die Gemeinschaft ihrem ursprünglichen Wert erhält, und erst dann schöpferisch ist, wenn sie sich in eine größere Aufgabe einfügt.

Die Leistung des einzelnen ist für das Ganze entscheidend; denn nicht der Umsturz des Alten,

des geistlich Überholten ist die Hauptache, sondern der Aufbau der Nation. Deutschland braucht die Faust und die Sirene jedes Menschen. Darum wollen wir nicht soviel von deutschen Menschen reden, sondern jeder bei sich anfangen, ihn in sich selbst zu gestalten. Ein flügiger Raum verlangt alles von sich selbst, nur ein Tor verlangt alles von anderen.

Nicht Worte, sondern Leistung! ist das Geheimnis der Sommersonnenwende. Flammen leuchten auf allen Bergen.

„Segne Flamme unsere Taten,  
Loh sie alle recht geraten.“ K-n.

## Urteile des Arbeitsgerichts

### Unkenntnis des Betriebsführers kein Schuh vor Schadenerfahrlöslichkeit

In einem vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes Rheinland mitgeteilten Falle hatte ein Betriebsführer eine noch nicht zweijährige Kontraktzeit mit einmonatiger Kündigungsschrift angelegt, ohne vorher die Zustimmung des Arbeitsamtes eingeholt. Diese ist aber nach der Anordnung über dieerteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 erforderlich. Zu widerhandlungen sind nicht nur strafbar, sondern verpflichten nach der von genannter Stelle mitgeteilten Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts den Betriebsführer außerdem zum Schadenerfall gegenüber dem Jugendlichen. Mit seinem Einwand, er habe die Bestimmung nicht gelesen, wurde der Betriebsführer nicht gehört. Er wurde mit Recht dahin belehrt, daß er diese Bestimmung unbedingt habe lernen müssen und daß es nicht Sache der Angestellten sei, den Unternehmer herauszuholen zu machen oder sich zu erkundigen, ob die Voraussetzung dieser Bestimmung vorliege. Aus diesem Grunde mußte der Unternehmer den Schaden ersehen, den sie im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages erlitten hatte. Er wurde demgemäß zur Zahlung des für die Kündigungsschrift fälligen Monatsgehalts verurteilt. Dieses Urteil zeigt, daß noch einem befürworteten Wort Unkenntnis nicht vor Strafe, sondern auch nicht vor Schadenerfall schützt. Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse des Unternehmers, sich über das Wirtschafts- und Arbeitsrecht in den einschlägigen Zeitschriften und Zeitungen eingehalten vertraut zu machen.

### Arbeitsunfähigkeit nach vorzeitiger Entlassung

Voraussetzung des Weiterentlohnungsanspruchs des Gesellschaftsangehörigen in der Zeit zwischen der vorzeitigen Entlassung und dem Ablauf der Kündigungsschrift ist die Bereitschaft und Fähigkeit des vorzeitig entlassenen Gesellschaftsangehörigen zur weiteren Dienstleistung. Dementsprechend fällt der Entlohnungsanspruch in der Regel trotz Fehlens eines wichtigen, die vorzeitige Entlassung rechtfertigenden Kündigungegründes weg, wenn der Gesellschaftsangehörige in der Zeit zwischen der vorzeitigen Entlassung und dem Ablauf der Kündigungsschrift dauernd und völlig arbeitsunfähig war, und wenn ihm nicht nach einem beiderm Vertrag, Betriebs- oder Tarifordnungsbefreiung oder nach den §§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, 63 des Handelsgesetzbuches oder 183c der Reichsgesetzordnung Gehalts- oder Lohnfortzahlung trotz der Arbeitsunfähigkeit zusteht.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. 1. 1935 Nr. RAG. 202/34.

### Verlehung der Prüfungspflicht vor Kündigung

Eine Kündigung kann deshalb einpruchsfähig sein, weil der Betriebsführer es unterlassen hat, vor Auspruch der Kündigung zu prüfen, ob die gegen den Gesellschaftsangehörigen erhobenen Vorwürfe sachlich begründet sind.

Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 14. 5. 1935 Nr. 1 Ah. 496/34.

### Nichtbefolgung von Treuhänderanordnungen

Es steht einen groben, ehrenamtlich strafbaren Verstoß gegen das Arbeitsförderungsgesetz dar, wenn ein Betriebsführer wiederholt oder gut hartnäckig gegen Treuhänderanordnungen verhält.

Entscheidung des sozialen Ehrengerichts Südwes-

deutschland vom 18. 3. 1935 Nr. 10/35.

### Gesundheitsschädigung durch Überarbeit

Hat der Betriebsführer eine Gesundheitsschädigung durch übermäßige Forderung von Überarbeit verursacht, so kann der gesetzliche Gesellschaftsangehörige, soweit ihn nicht selbst ein überwiegendes Misserfolgen trifft, Ersatz des entstandenen Vermögensschadens, also bei vorzeitigen Eintritt der Berufsunfähigkeit Zahlung der Differenz zwischen dem entgangenen Arbeitslohn und den Rentenzahlungen der Sozialversicherungsträger beanspruchen.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. 2. 1935 Nr. RAG. 188/34.

### Gültigkeit einer unwirksamen fristlosen Kündigung als befristete Kündigung

Eine fristlos ausgesprochene Kündigung, die als solche unwirksam ist, weil ein wichtiger Kündigungsbegrund fehlt und der Kündigte der fristlosen

### Aus der Fachschaft

Nachstehende Fachschaftsworte der Fachschaft „Gärtnergesellschaft“ sind in der Landesbauernschaft Westfalen vom Landesbauernführer bestätigt worden:

#### Landesbauernföderationswart:

Fr. Schwan, Bielefeld, Ehlentruper Weg 50.

#### Kreisbauernföderationswart:

Fr. Bisch. Ahrens: Bernhard Nienhus, Wahn (Westf.).

Fr. Bisch. Altena: Erich Lutterbeck, Halver (Westf.), Transfurther Straße 36.

Fr. Bisch. Arnsberg: Ernst Röhrig, Arnsberg, Hallerfeldstraße.

Fr. Bisch. Beckum: Georg Rottmann, Beckum, Wilhelmstraße 18.

Fr. Bisch. Bielefeld: Rehmann, Gartenmeister, Bielefeld, Detmolder Straße, bei Trostelt.

Fr. Bisch. Bochum: Willi Kleemann, Bochum, Laubhofstraße 68.

Fr. Bisch. Borsig: Albert Thomas, Gartenmeister, Borsig, Belecker Straße.

Fr. Bisch. Brilon: Wilhelm Kilius, Gartenmeister, Bigge (Ruhr).

Fr. Bisch. Büren: Wilhelm Krambrod, Salzloten.

Fr. Bisch. Coesfeld: Kurt Förster, Coesfeld, Meinerstraße 23.

Fr. Bisch. Ennepetals: Alfred Rottenhoff, Gevelsberg, Straße 5. SA. 179.

Fr. Bisch. Halle: August Wagemann, Halle, Gartenstraße 19.

Fr. Bisch. Herford: Walter Storch, Herford, Zimmerstraße 15.

Fr. Bisch. Höxter: Wilhelm Dölle, Wehrden (Westf.).

Fr. Bisch. Iserlohn: Karl Veder, Iserlohn, Leichstraße 48.

Fr. Bisch. Lippstadt: Hans Klinger, Lippstadt, Am Friedhof 1, Friedhofsviertel.

Fr. Bisch. Lübbebecke: Heinrich Bohnenkamp, Rahden Nr. 1.

Fr. Bisch. Lüdinghausen: Willi Entrop, Selin bei Lüdinghausen.

Fr. Bisch. Minden: Hans Nolte, Bad Deynhhausen, Lübbebusch 1.

Fr. Bisch. Münster: Albert Schäfer, Münster, Adolf-Hitler-Straße 244.

Fr. Bisch. Olpe: Erd. Hornischmacher, Olpe, Hindenburgstraße 88.

Fr. Bisch. Paderborn: Heinrich Striebe, Paderborn, Neuhauserstraße 138.

Fr. Bisch. Redlinghausen: Hermann Schramme, Redlinghausen, Herner Straße 43.

Fr. Bisch. Siegen: Reinhold Bramme, Siegen, Johannesstraße 17.

Fr. Bisch. Soest: E. de Vries, Soest, Niederrheinheimer Straße 24.

Fr. Bisch. Tiefenbrück: Böhme, Gartenmeister, Ochtrup.

Fr. Bisch. Tiedenbrück: Schwabe, Lennerich, Kreis Tiedenbrück.

Fr. Bisch. Unna: Heinrich Günther, Unna, Hindenburgallee 50.

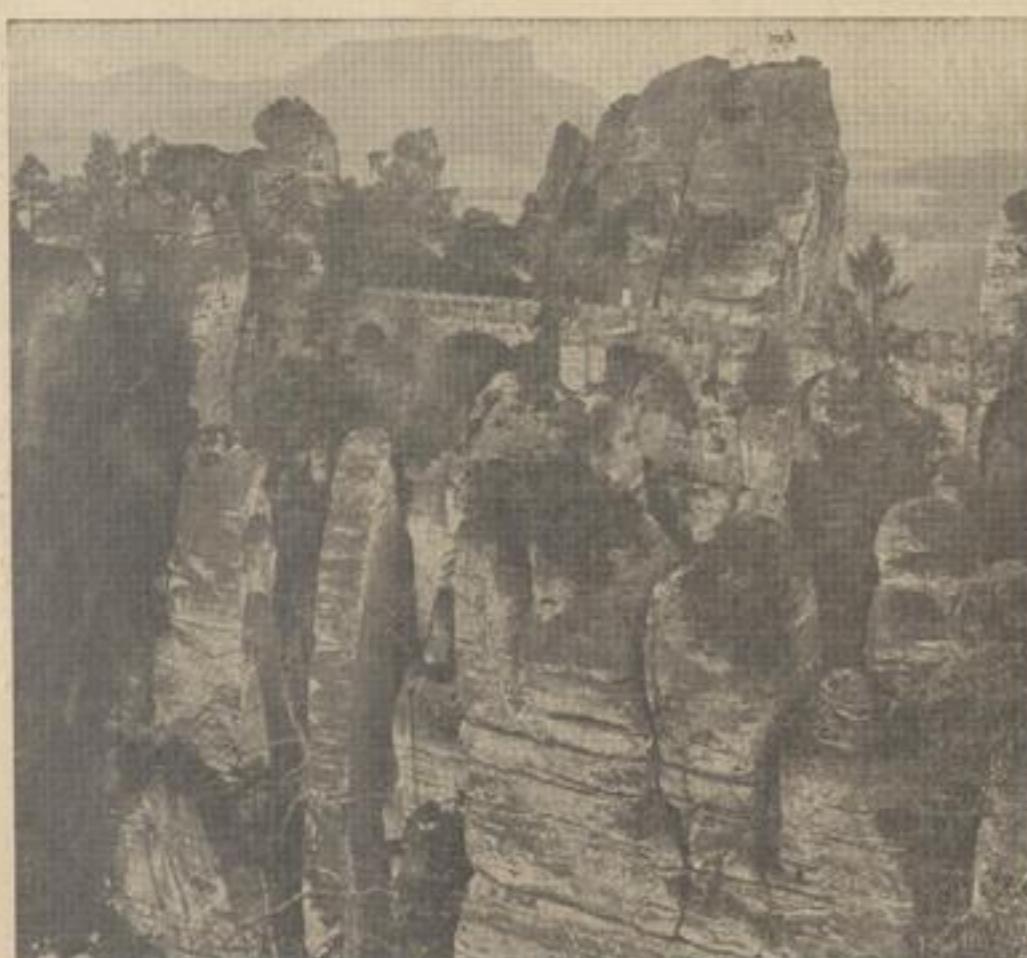
Fr. Bisch. Warburg: H. Herzs, Warburg, Kreis Warburg.

Fr. Bisch. Warendorf: Oskar Hartmann, Warendorf, Gartenbauinspektor, Springbornbaum 60.

Fr. Bisch. Wiedenbrück: Kurt Späte, Gütersloh, Berliner Straße 122.

Fr. Bisch. Wittgenstein: G. Kohlstaedt, Lippstadt (Westfalen).

## Das schöne Sachsenland



Das Elbendorfsteingebirge wird eines der vielen Ausflugsziele sein, das die deutschen Gärtner, wenn sie die Reichsgartenschau besichtigt haben, besuchen werden.

Abb.: Dr. Stoedner

## Jetzt brauchen Sie Topfpflanzenanhänger

### • Deutsches Erzeugnis •

Sie erhalten diese zum Preise von RM 2.50 für 1000 Stück zzgl. RM 0.20 Porto (Porto je reicht auch für Auslieferung von 2000 Stück). Die Bestellung kann auf dem Zählkartenabschnitt niedergeschrieben werden. — Sie erhalten auch alle anderen benötigten Kennzeichnungsmittel, wie Sod- und Spanferkelanhänger, Preischilder, Kistenleiter u. a. von der

Gärtnerische Verlagsgesellschaft

m.b.H. Berlin SW 61, Borckhstr. 71

Postfach 100 Berlin 6703.